

Abwägungsliste 56. Flächennutzungsplanänderung			
Gewerbegebiet AS Bedburg BAB 61 und OT Pütz frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
lfd.Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
1.	<p><u>Bedburger Bürger:</u></p> <p>22 Anschreiben</p> <p>vom 19.07. – 08.08.2021</p>	<p>Hiermit mache ich fristgerecht von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den am 08.07.2021 öffentlich bekannt gemachten Entwürfen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplans Nr. 1/Pütz Gebrauch. Ich lehne die Planungen zur Bebauung dieses Gebietes ab. Die Umsetzung der Pläne der Stadtverwaltung führ zu erheblichen Nachteilen für die anwohnenden Bürgerinnen und Bürger in Kaster, Königshoven, Lipp, Pütz, Millendorf, Oppendorf, Kirchherten und Kirchtroisdorf, denen keine überwiegenden Vorteile gegenüberstehen. Im Einzelnen nehme ich zu den Entwürfen, die wegen ihrer Pauschalität kaum einlassungsfähig sind, wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind erhebliche Immissionen zu befürchten durch Geräusche, Gerüche, Staub und sonstige schädliche Luftveränderungen, die der vorherrschende Westwind in die angrenzenden Wohngebiete eintragen wird. - Sollte eine 24/7- Betrieb und/oder ein Drei-Schichtbetrieb erfolgen, werden die Anwohner diesen Immissionen zu jeder Tages- und Nachtzeit und an allen Sonn- und Feiertagen ausgesetzt sein. - Effektive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Erst recht gilt dies für Maßnahmen zur Verhinderung von Gerüchen und schädlichen Luftveränderungen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Befürchtung der Bürger*Innen, dass die Planung zu erheblichen Nachteilen führe, wird nicht geteilt. Um die Auswirkungen der Planung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedene Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen berücksichtigt, die Ergebnisse werden folglich in die Abwägung eingestellt. Zusammenfassend ist hier zunächst darzustellen, dass mit Umsetzung der Planung Auswirkungen verbunden sind. Die Stadt Bedburg vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan die Auswirkungen unter Berücksichtigung der mit der Planung verbundenen positiven Effekte im Ergebnis der Abwägung vertretbar sind.</p> <p>Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Anwendung einer Feinsteuerung von Gewerbegebieten nach der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Die im Stadtgebiet der Stadt Bedburg nahe gelegene Wohnbebauung wird als Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abstandserlass herangezogen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorprägung des Gebietes durch die Belastungen der Autobahn A 61 ist kein Argument für die Zumutbarkeit weiterer Immissionen. Die Betriebsgeräusche aus dem Gebiet werden sich in ihrer Art und Ausprägung deutlich von den monotonen Geräuschen der vorhandenen A 61 abheben und zudem auch zu den „stillen“ Zeiten der Autobahn stattfinden werden. Unterschiedliche Lärmquellen erzeugen unterschiedlich wahrnehmbare Geräusche. - Es wird zu einer erheblichen Verkehrsbelastung durch den Liefer- und Transportverkehr sowie die An- und Abfahrt der Arbeitnehmer kommen. Damit wird eine massive Steigerung des Verkehrslärms insbesondere auf der L279 einhergehen. Davon betroffen sind die Anwohner der Stadtteile Kaster, Lipp, Millendorf, Pütz, und Kirchherren. Eine Lärmschutzwand – falls sie denn überhaupt jemals gebaut werden wird – wird dies nicht auffangen können. - Darüber hinaus ist ein Verkehrschaos in den Ortschaften Kirchherren, Pütz, Kirchtroisdorf und Kaster durch vermehrte Ortsdurchfahrten zu befürchten. Gerade der Schwerlastverkehr wird versuchen, Autobahnstrecken soweit wie möglich zu vermeiden. - Das Gebiet hält teilweise lediglich einen Abstand von nur rund 200 Metern zur Wohnbebauung ein. Dies ist schon für sich betrachtet nicht hinnehmbar. Hinzu kommt aber, dass damit eine nicht zu ak- 	<p>Die Behandlung des Trennungsgrundsatzes wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden ebenfalls dargelegt.</p> <p>Eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Umgang mit Gewerbebetrieben und Anlagen sowie mit Störfallbetrieben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis einer Konfliktbewältigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Wenngleich für die umliegenden Gebiete eine gewisse Vorprägung durch den Verkehrslärm der Autobahn BAB 61 vorliegt, werden die Lärmauswirkungen der festgesetzten Gewerbegebiete als Gewerbelärm nach TA Lärm separat betrachtet und behandelt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, wird der Abstand zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Baugebieten beachtet und durch die Anwendung der Abstandsliste</p>
--	--	---	--

		<p>zeptierende Ungleichbehandlung im Stadtgebiet einhergeht. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlenerff ist seinerzeit völlig zu Recht nicht erfolgt, weil ein Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden konnte. Hier muss Gleiches gelten.</p> <p>- Die Nutzung des Wohneigentums und dessen wirtschaftlicher Wert wird erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wird auf vorausgehende Passagen zum Immissionsschutz verwiesen. Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeplatzes Mühlenerff wurde seinerzeit auch unter Würdigung der Belange der ortsansässigen Bevölkerung verworfen, da sich die Situation hier, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Gebiet klassische Industriebetriebe grundsätzlich zulässig sind, deutlich problematischer darstellt. Zudem sind diese Flächen auch verkehrlich und umwelttechnisch im Vergleich zum Plangebiet an der Autobahn A61 weniger geeignet, um insbesondere auch die interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenbedarfe zu erfüllen.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, werden keine erheblichen Auswirkungen mit Umsetzung des Bauleitplanverfahrens auf die umliegende Wohnbebauung vorbereitet, es verbleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Folglich wird die Nutzung des Wohneigentums grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. In die Abwägung werden die Auswirkungen eingestellt, die von der Planung ausgehen und zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Grundstücken führen können. Verkehrswertminderungen von Grundstücken und damit einhergehende sinkende Mieten außerhalb des Plangebiets gehören dagegen nicht zum Abwägungsmaterial. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er ist von vielen Faktoren abhängig. Der den verkehrswertbestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssten. Eine Verkehrswertminderung eines außerhalb des Plangebiets geleg-</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Wertvolles gewachsenes Ackerland, das zu den besten Böden in der Region zählt, wird für immer vernichtet werden. 	<p>nen Grundstücks ist daher kein eigenständiger Abwägungsposten. Mögliche unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets werden durch Fachgutachten umfassend ermittelt und bewertet; die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.</p>
2.	<p>Bedburger Bürger</p> <p>19.07.2021</p> <p>2 Anschreiben</p>	<p>Hiermit mache ich fristgerecht von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den am 08.07.2021 öffentlich bekannt gemachten Entwürfen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplans Nr. 1/Pütz Gebrauch. Ich lehne die Planungen zur Bebauung dieses Gebietes ab. Die Umsetzung der Pläne der Stadtverwaltung führt zu erheblichen Nachteilen für die anwohnenden Bürgerinnen und Bürger in Kaster, Königshoven, Lipp, Pütz, Millendorf, Oppendorf, Kirchherten und Kirchtroisdorf, denen keine überwiegenden Vorteile gegenüberstehen. Im Einzelnen nehme ich zu den Entwürfen, die wegen ihrer Pauschalität kaum einlassungsfähig sind, wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind erhebliche Immissionen zu befürchten durch Geräusche, Gerüche, Staub und sonstige schädliche Luftveränderungen, die der vorherrschende Westwind in die angrenzenden Wohngebiete eintragen wird. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Befürchtung der Bürger*Innen, dass die Planung zu erheblichen Nachteilen führe, wird nicht geteilt. Um die Auswirkungen der Planung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedene Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen berücksichtigt, die Ergebnisse werden folglich in die Abwägung eingestellt. Zusammenfassend ist hier zunächst darzustellen, dass mit Umsetzung der Planung Auswirkungen verbunden sind. Die Stadt Bedburg vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan die Auswirkungen unter Berücksichtigung der mit der Planung verbundenen positiven Effekte im Ergebnis der Abwägung vertretbar sind.</p> <p>Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Sollte eine 24/7- Betrieb und/oder ein Drei-Schichtbetrieb erfolgen, werden die Anwohner diesen Immissionen zu jeder Tages- und Nachtzeit und an allen Sonn- und Feiertagen ausgesetzt sein. - Effektive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Erst recht gilt dies für Maßnahmen zur Verhinderung von Gerüchen und schädlichen Luftveränderungen. <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorprägung des Gebietes durch die Belastungen der Autobahn A 61 ist kein Argument für die Zumutbarkeit weiterer Immissionen. Die Betriebsgeräusche aus dem Gebiet werden sich in ihrer Art und Ausprägung deutlich von den monotonen Geräuschen der vorhandenen A 61 abheben und zudem auch zu den „stillen“ Zeiten der Autobahn stattfinden werden. Unterschiedliche Lärmquellen erzeugen unterschiedlich wahrnehmbare Geräusche. - Es wird zu einer erheblichen Verkehrsbelastung durch den Liefer- und Transportverkehr sowie die An- und Abfahrt der Arbeitnehmer kommen. Damit wird eine massive Steigerung des Verkehrslärms insbesondere auf der L279 einhergehen. Davon betroffen sind die Anwohner der Stadtteile Kaster, Lipp, Millendorf, Pütz, und Kirchherren. Eine Lärmschutzwand – falls sie denn überhaupt jemals gebaut werden wird – wird dies nicht auffangen können. 	<p>Anwendung einer Feinststeuerung von Gewerbegebieten nach der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Die im Stadtgebiet der Stadt Bedburg nahe gelegene Wohnbebauung wird als Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abstandserlass herangezogen.</p> <p>Die Behandlung des Trennungsgrundsatzes wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden ebenfalls dargelegt.</p> <p>Eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Umgang mit Gewerbebetrieben und Anlagen sowie mit Störfallbetrieben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis einer Konfliktbewältigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Wenngleich für die umliegenden Gebiete eine gewisse Vorprägung durch den Verkehrslärm der Autobahn BAB 61 vorliegt, werden die Lärmauswirkungen der festgesetzten Gewerbegebiete als Gewerbelärm nach TA Lärm separat betrachtet und behandelt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Darüber hinaus ist ein Verkehrschaos in den Ortschaften Kirchherren, Pütz, Kirchtroisdorf und Kaster durch vermehrte Ortsdurchfahrten zu befürchten. Gerade der Schwerlastverkehr wird versuchen, Autobahnstrecken soweit wie möglich zu vermeiden. - Das Gebiet hält teilweise lediglich einen Abstand von nur rund 200 Metern zur Wohnbebauung ein. Dies ist schon für sich betrachtet nicht hinnehmbar. Hinzu kommt aber, dass damit eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung im Stadtgebiet einhergeht. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlenerft ist seinerzeit völlig zu Recht nicht erfolgt, weil ein Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden konnte. Hier muss Gleiches gelten. - Die Nutzung des Wohneigentums und dessen wirtschaftlicher Wert wird erheblich beeinträchtigt. 	<p>Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, wird der Abstand zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Baugebieten beachtet und durch die Anwendung der Abstandsliste auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wird auf vorausgehende Passagen zum Immissionsschutz verwiesen. Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks Mühlenerft wurde seinerzeit auch unter Würdigung der Belange der ortsansässigen Bevölkerung verworfen, da sich die Situation hier, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Gebiet klassische Industriebetriebe grundsätzlich zulässig sind, deutlich problematischer darstellt. Zudem sind diese Flächen auch verkehrlich und umwelttechnisch im Vergleich zum Plangebiet an der Autobahn A61 weniger geeignet, um insbesondere auch die interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenbedarfe zu erfüllen.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, werden keine erheblichen Auswirkungen mit Umsetzung des Bauleitplanverfahrens auf die umliegende Wohnbebauung vorbereitet, es verbleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Folglich wird die Nutzung des Wohneigentums grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. In die Abwägung werden die Auswirkungen eingestellt, die von der Planung ausgehen und zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Grundstücken führen können. Verkehrswertminderungen von Grundstücken und damit einhergehende sinkende Mieten außerhalb des Plangebiets gehören dagegen nicht zum Abwägungsmaterial. Der Verkehrswert ist</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Wertvolles gewachsenes Ackerland, das zu den besten Böden in der Region zählt, wird für immer vernichtet werden. - Die Naturkatastrophe in Ertstadt zeigt, dass die Versiegelung der Flächen diese Schäden begünstigen. Die Topographie in diesem GIBplus-Gebiet führt dazu, dass gerade die Ortslagen Lipp und Milendorf durch die Versiegelung hoch gefährdet sind. 	<p>nur ein Indikator für die erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er ist von vielen Faktoren abhängig. Der den verkehrswertbestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssten. Eine Verkehrswertminderung eines außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks ist daher kein eigenständiger Abwägungsposten. Mögliche unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets werden durch Fachgutachten umfassend ermittelt und bewertet; die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.</p> <p>Die Naturkatastrophe in Ertstadt bezieht sich auf eine Hochwasserkatastrophe mit schweren Sturzfluten, die sich Mitte Juli 2021 ereignete. Demnach wird im Folgenden auf die Themen Hochwasser/Wasser in Verbindung mit der Topographie/Boden eingegangen: Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter Boden und Wasser untersucht und bewertet. Die bestehenden Bodenarten im Plangebiet verfügen über eine geringe Wasserleitfähigkeit. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswassers ist demnach als ungeeignet eingestuft worden, weshalb anfallendes Niederschlagswasser nicht in kleinräumigen dezentralen Versickerungsanlagen versickert werden kann. Diese Erkenntnisse werden auch von dem Entwässerungsgutachten unterstützt, welches</p>
--	--	--	--

			<p>eigens für das Bauleitplanverfahren erarbeitet wurde. Dieses kommt zum Ergebnis, dass eine zentrale Versickerung im Bereich des Plangebiets die einzige Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird im Bebauungsplan eine Grünfläche festgesetzt, die als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser, Fläche für Regenwasserversickerung und Regenrückhaltebecken belegt ist sowie mit der Darstellung Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert wird.</p> <p>Mit dieser Festsetzung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, dass das im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet gesammelt und dort zur Versickerung gebracht werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird demnach im Plangebiet dem Bodenwasserhaushalt wieder zugeführt, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird damit möglichst gering gehalten. Dieses Konzept trägt demnach dazu bei, dass keine weitergehende Einleitung der Niederschlagswässer in vorhandene Kanalisationen oder Vorfluten vorbereitet werden, die eine Belastung vorhandener Netze bedingen würden.</p>
3.	Bürgerinitiative Saubere-Zukunft-Bedburg.de, Bedburg, 19.07.2021	<p>Hiermit mache ich fristgerecht von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den am 08.07.2021 öffentlich bekannt gemachten Entwürfen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplans Nr. 1/Pütz Gebrauch. Ich lehne die Planungen zur Bebauung dieses Gebietes ab. Die Umsetzung der Pläne der Stadtverwaltung führt zu erheblichen Nachteilen für die anwohnenden Bürgerinnen und Bürger in Kaster, Königshoven, Lipp, Pütz, Millendorf, Oppendorf, Kirchherten und Kirchtroisdorf, denen keine überwiegenden Vorteile gegenüberstehen. Im Einzelnen nehme ich zu den Entwürfen, die wegen ihrer Pauschalität kaum einlassungsfähig sind, wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Befürchtung der Bürger*Innen, dass die Planung zu erheblichen Nachteilen führe, wird nicht geteilt. Um die Auswirkungen der Planung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedene Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen berücksichtigt, die Ergebnisse werden folglich in die Abwägung eingestellt. Zusammenfassend ist hier zunächst darzustellen, dass mit Umsetzung der Planung Auswirkungen verbunden sind. Die Stadt Be-</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Es sind erhebliche Immissionen zu befürchten durch Geräusche, Gerüche, Staub und sonstige schädliche Luftveränderungen, die der vorherrschende Westwind in die angrenzenden Wohngebiete eintragen wird. - Sollte eine 24/7- Betrieb und/oder ein Drei-Schichtbetrieb erfolgen, werden die Anwohner diesen Immissionen zu jeder Tages- und Nachtzeit und an allen Sonn- und Feiertagen ausgesetzt sein. - Effektive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Erst recht gilt dies für Maßnahmen zur Verhinderung von Gerüchen und schädlichen Luftveränderungen. <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorprägung des Gebietes durch die Belastungen der Autobahn A 61 ist kein Argument für die Zumutbarkeit weiterer Immissionen. Die Betriebsgeräusche aus dem Gebiet werden sich in ihrer Art und Ausprägung deutlich von den monotonen Geräuschen der vorhandenen A 61 abheben und zudem auch zu den „stillen“ Zeiten der Autobahn stattfinden werden. Unterschiedliche Lärmquellen erzeugen unterschiedlich wahrnehmbare Geräusche. 	<p>dburg vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan die Auswirkungen unter Berücksichtigung der mit der Planung verbundenen positiven Effekte im Ergebnis der Abwägung vertretbar sind.</p> <p>Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Anwendung einer Feinsteuerung von Gewerbegebieten nach der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Die im Stadtgebiet der Stadt Bedburg nahe gelegene Wohnbebauung wird als Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abstandserlass herangezogen.</p> <p>Die Behandlung des Trennungsgrundsatzes wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden ebenfalls dargelegt.</p> <p>Eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Umgang mit Gewerbebetrieben und Anlagen sowie mit Störfallbetrieben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis einer Konfliktbewältigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Wenngleich für die umliegenden Gebiete eine gewisse Vorprägung durch den Verkehrslärm der Autobahn BAB 61 vorliegt, werden die Lärmauswirkungen der festgesetzten Gewerbegebiete als Gewerbelärm nach TA Lärm separat betrachtet und behandelt.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Es wird zu einer erheblichen Verkehrsbelastung durch den Liefer- und Transportverkehr sowie die An- und Abfahrt der Arbeitnehmer kommen. Damit wird eine massive Steigerung des Verkehrslärms insbesondere auf der L279 einhergehen. Davon betroffen sind die Anwohner der Stadtteile Kaster, Lipp, Millendorf, Pütz, und Kirchherren. Eine Lärmschutzwand – falls sie denn überhaupt jemals gebaut werden wird – wird dies nicht auffangen können. - Darüber hinaus ist ein Verkehrschaos in den Ortschaften Kirchherren, Pütz, Kirchtroisdorf und Kaster durch vermehrte Ortsdurchfahrten zu befürchten. Gerade der Schwerlastverkehr wird versuchen, Autobahnstrecken soweit wie möglich zu vermeiden. - Das Gebiet hält teilweise lediglich einen Abstand von nur rund 200 Metern zur Wohnbebauung ein. Dies ist schon für sich betrachtet nicht hinnehmbar. Hinzu kommt aber, dass damit eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung im Stadtgebiet einhergeht. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlenerft ist seinerzeit völlig zu Recht nicht erfolgt, weil ein Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden konnte. Hier muss Gleiches gelten. - Die Wohn- und Lebensqualität sowie das Grundrecht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben, wird erheblich beeinträchtigt. 	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, wird der Abstand zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Baugebieten beachtet und durch die Anwendung der Abstandsliste auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Es wird auf vorausgehende Passagen zum Immissionsschutz verwiesen. Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks Mühlenerft wurde seinerzeit auch unter Würdigung der Belange der ortsansässigen Bevölkerung verworfen, da sich die Situation hier, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Gebiet klassische Industriebetriebe grundsätzlich zulässig sind, deutlich problematischer darstellt. Zudem sind diese Flächen auch verkehrlich und umwelttechnisch im Vergleich zum Plangebiet an der Autobahn A61 weniger geeignet, um insbesondere auch die interkommunal abgestimmten Gewerbeflächenbedarfe zu erfüllen.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens werden die öffentlichen und privaten Belange miteinander und untereinander gerecht abgewogen. Hierbei findet auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen statt. Die mit der Planung einhergehenden Auswirkungen werden durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zum</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Nutzung des Wohneigentums und dessen wirtschaftlicher Wert wird erheblich beeinträchtigt. 	<p>Beispiel durch die getroffene Festsetzung zur Zulässigkeit von bestimmten Betrieben unter Berücksichtigung des Abstandserlasses, berücksichtigt. Zur Einbindung des Plangebietes in die Umgebung erfolgen grünordnerische und gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Wohn und Lebensqualität kann im Rahmen der Abwägung nicht festgestellt werden. Die Grundrechte gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden gewahrt.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, werden keine erheblichen Auswirkungen mit Umsetzung des Bebauungsplanes auf die umliegende Wohnbebauung vorbereitet, es verbleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Folglich wird die Nutzung des Wohneigentums grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. In die Abwägung werden die Auswirkungen eingestellt, die von der Planung ausgehen und zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Grundstücken führen können. Verkehrswertminderungen von Grundstücken und damit einhergehende sinkende Mieten außerhalb des Plangebiets gehören dagegen nicht zum Abwägungsmaterial. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er ist von vielen Faktoren abhängig. Der den verkehrswertbestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssten. Eine Verkehrswertminderung eines außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks ist daher kein eigenständiger Abwägungsposten. Mögliche unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft außerhalb</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Wertvolles gewachsenes Ackerland, das zu den besten Böden in der Region zählt, wird für immer vernichtet. Die Stadt muss zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Boden zurückkehren. Bei der Planfläche handelt es sich um einen Acker mit der Bodenwertigkeit 90, der damit der höchsten Qualitätsstufe zugehört. Einen derartigen Boden ohne Not zu versiegeln, widerspricht jedem Anspruch auf nachhaltige Politik. 	<p>des Plangebiets werden durch Fachgutachten umfassend ermittelt und bewertet; die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der Umweltbericht sieht allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor, wodurch Eingriffe abgemildert werden können. Zum vollständigen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft durch Lebensraumverluste und durch Bodenversiegelung werden dem Eingriff auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.</p>
4.	Bedburger Bürger, Bedburg 04.08.2021	<p>Vielen Dank für die Veröffentlichung der zuvor bezeichneten Entwürfe vom 08.07.2021. Fristgerecht ergreife ich die Gelegenheit, zu den zuvor näher bezeichneten Planungen Stellung zu nehmen. Die geplanten Umsetzungen in der avisierten Form führen zu erheblichen Nachteilen für die unmittelbar und mittelbar anwohnenden Bürger*innen sowie die Umwelt und können in der geplanten Form keineswegs erfolgen. Im Detail nehme ich wie folgt zu den vorgelegten Planungen Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Befürchtung der Bürger*Innen, dass die Planung zu erheblichen Nachteilen führe, wird nicht geteilt. Um die Auswirkungen der Planung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedene Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen berücksichtigt, die Ergebnisse werden folglich in die Abwägung eingestellt. Zusammenfassend ist hier zunächst darzustellen, dass mit Umsetzung der Planung Auswirkungen verbunden sind. Die Stadt Bedburg vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen und / oder Festsetzungen im Bebauungsplan die Auswirkungen unter Berücksichtigung der mit der Planung verbundenen positiven Effekte im Ergebnis der Abwägung vertretbar sind.</p>

Unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung:

Das geplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur dortigen Wohnbebauung. Teilweise werden Distanzen von weniger als 250 m geplant, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der dortigen Bevölkerung führen wird. So gilt für die Errichtung von Windanlagen eine Abstandsempfehlung von 1.500 m zu Wohnbebauung in NRW.

Dass ein Gewerbe- und Industriegebiet mit deutlich höheren Emissionen nun dichter an eine Wohnbebauung angeschlossen werden soll, steht im Widerspruch der zu schützenden Bevölkerung. Gleichzeitig wurde aufgrund der fehlenden Abstände das bereits existierende Gewerbegebiet Mühlenerft nicht erweitert, da durch eine Erweiterung der Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung unterschritten wäre. Die aktuellen Planungen verletzen demnach die in der Vergangenheit zum Schutz der Bevölkerung verwendeten Paradigmen.

Die Fläche von zunächst 40 ha (bzw. nach Aussagen des derzeitigen Bürgermeisters: künftig 75 ha) werden nach Plänen der Stadt zu einer Ansiedlung zahlreicher Gewerbe und Industrien mit tausenden Arbeitnehmer*innen führen. Die Arbeitnehmer*innen werden täglich die umliegenden Straßen verwenden müssen, um zu ihrer Arbeitsstätte gelangen. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung durch Verkehrslärm und Schadstoffausstoß der umliegenden Anwohner*innen. Eine ausschließliche Anfahrt – wie behauptet – über die BAB 61 ist ausgeschlossen. Wozu auch sonst sollten andersgelegene Zufahrten errichtet werden? Hier ist ein entsprechendes Mobilitäts- und Verkehrskonzept mit üblichen Berechnungen vorzulegen, um den Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner*innen Rechnung zu tragen.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Anwendung einer Feinsteuerung von Gewerbegebieten nach der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW berücksichtigt.

Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Die im Stadtgebiet der Stadt Bedburg nahe gelegene Wohnbebauung wird als Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben nach Abstandserlass herangezogen.

Die Behandlung des Trennungsgrundsatzes wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden ebenfalls dargelegt.

Eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Umgang mit Gewerbebetrieben und Anlagen sowie mit Störfallbetrieben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis einer Konfliktbewältigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der zu erwartende Schwerlastverkehr führt zu einer deutlich erhöhten Emissionsbelastung der Umwelt sowie der dortigen Anwohner*innen. Es ist kein Verkehrskonzept ersichtlich, um Anwohner*innen vor den erhöhten Schadstoff- und Lärmbelastungen zu schützen.

Umwelt und Artenschutz:

Versiegelte Flächen stellen Kommunen zunehmend vor Herausforderungen. Herausragendes Ackerland hingegen wirkt der Versiegelung von Flächen möglicherweise entgegen und führt zu wertvollen Sickerflächen, die zur Anreicherung unseres Grundwassers führen. Weiterhin sind diese Sickerflächen ein essenzieller Bestandteil des Ökosystems; sie zu entfernen bzw. zu versiegeln widerspricht den Klimazielen der Bundesregierung. Es ist nicht ersichtlich, wie für ausreichenden Ausgleich gesorgt werden soll.

Die hiesige Region ist dafür bekannt, Heimat zahlreicher, unter Artenschutz stehender, Lebewesen zu sein. Für Insekten und Greifvögel, Echsen und Nagetiere ist gleichermaßen die vorgesehene Fläche seit Jahrzehnten ein Zuhause. Durch die geplante Versiegelung und die Entfernung der wertvollen Bepflanzung wird der natürliche Lebensraum dieser Tiere vernichtet. Es ist nicht zu erkennen, wie der Vernichtung dieser Lebensräume und der weitläufig umzusiedelnden, bedrohten Arten Rechnung getragen werden soll.

Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der Umweltbericht sieht allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor, wodurch Eingriffe abgemildert werden können.

Zum vollständigen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft durch Lebensraumverluste und durch Bodenversiegelung werden dem Eingriff auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Um dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind im Plangebiet Brutvorkommen europäisch geschützter Vogelarten nicht auszuschließen. Erforderliche Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bestimmt.

Mit den im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, insbesondere die Anpflanzung von Bäumen und zugunsten von Gehölzen gemäß aufgestellten Pflanzvorschlaglisten kann auch mit Umsetzung des Bebauungsplans ein möglicher Verlust von Habitatstrukturen abgemildert werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 13.07.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Gewerbegebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich militärischer Luftfahrt nach § 14 LuftVG. Hier kann es bei den später konkreten Bauhöhen zu Einschränkungen kommen.</p> <p>Die ist in dieser frühen Phase nicht konkret zu bestimmen. Ich bitte daher um weitere Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Darstellungen zum Maß der baulichen Höhe aufgenommen. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Hier werden Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe getroffen, auf den Zuständigkeitsbereich militärischer Luftfahrt nach § 14 LuftVG wird hingewiesen.</p>
6.	Amprion GmbH, Dortmund, 09.07.2021	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen der bestehenden Versorgungsleitungen wurden am Verfahren beteiligt.</p>
7.	Evonik Operations GmbH, Marl, 12.07.2021	<p>An der in Ihrer Anfrage bezeichneten Stelle verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/Betreiber:</p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs 2 BauGB.</p>

		<p>BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG Evonik Operations GmbH INEOS Solvents Germany GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OQ Chemicals GmbH (teilweise) PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG RWE Gas Storage West GmbH Sasol Germany GmbH SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG Vorwerk-EEE GmbH Wacker Chemie GmbH Westgas GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	
8.	<p>PLEdoc GmbH, Essen, 09.07.2021</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngasnetzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs 2 BauGB.</p>

		<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
9.	Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 23.07.2021	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arnold Josef2 und „Kaster“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollten dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zu den Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie zu bergbaulichen und geologischen Einwirkungen durch den Braunkohletagebau inkl. hierdurch mögliche Bodenbewegungen und Schäden an der Tagesoberfläche werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht zum Bauleitplan wird um die für den Bauleitplan relevanten dargelegten Ausführungen ergänzt.</p>

Jedoch ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – AZ.: 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9 B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 0,5 Kölner Scholle.

Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Amt Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier

		<p>geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläuternd, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
<p>10.</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 20.07.2021</p>	<p>Das Plangebiet grenzt im Norden an die BAB A 61 und im Süden an die freie Strecke der L 279, Abschnitt 3. Über die L279 ist das Gebiet an die A 61 (Anschlussstelle Bedburg) angeschlossen. Im Westen stößt die K 36 auf die L 279. Bezüglich der angrenzenden Autobahn ist die Autobahn GmbH des Bundes bzw. das Fernstraßenbundesamt am Verfahren zu beteiligen..</p> <p>Die L 279 ist in diesem Streckenabschnitt derzeit mit ca. 3.000 Kfz/Werktag belastet. Auf der südlichen Seite läuft ein Rad-/Gehweg. Die Landesstraße unterliegt in diesem Abschnitt keiner Geschwindigkeitsbegrenzung.</p> <p>Die Entwässerung der L 279 erfolgt derzeit über die Schulter.</p> <p>Entlang der L 279 befinden sich Kompensationsflächen der L279 „Kirchherren-Millendorf“. Bei einer Anbindung an die L 279 werden Kompensationsflächen des Landes NRW nachhaltig zerstört, so dass der Landesbetrieb dem Kompensationsziel nicht mehr entsprechen kann. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Daher ist die Erschließung des GIB von großer Bedeutung. Nach Möglichkeit ist zumindest eine der Anbindungen über die K 36 vorzusehen.</p> <p>Es ist ein nachvollziehbares Verkehrsgutachten vorzulegen, um die verkehrlichen Auswirkungen darzulegen. Hieraus ergibt sich u. a. die Länge von Abbiegespuren. Die künftigen Entwicklungen umliegender Knotenpunkte (beide Anschlussstellen und Knoten L 279/K 36) sind zu berücksichtigen und nachzuweisen. Das Gutachten enthält eine Analyse sowie die Prognosedaten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.</p> <p>Hierbei werden die seitens des Landesbetriebs vorgebrachten Hinweise – soweit diese die Bauleitplanung betreffen – behandelt.</p>

2030 mit und ohne Planfall. Dazu ist eine Unfallauswertung der letzten 3 Jahre an den vorgenannten Knotenpunkten vorzunehmen.

Sollten für die Knotenpunkte Baumaßnahmen erforderlich werden, so gehen diese zu Lasten der Stadt Bedburg.

Eine Anbindung an die L 279 ist gem. StVO mindestens mit Linksabbiegespur möglich. Im Rückverziehungsbereich ist eine Querungshilfe für die Radweganbindung herzustellen.

Möglicherweise ist eine Rechtsausfädelungsspur erforderlich um auch langfristig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Planung wird einem Sicherheitsaudit unterzogen.

Hinsichtlich der Entwässerung ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Die zusätzliche Versiegelung der Flächen führt evtl. zu weiteren Beeinträchtigungen der Fahrbahn. Es ist darzulegen, ob Beckenanlagen vorgesehen sind incl. ihrer Lage.

Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung an die L 279 ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1 : 25000
- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Lageplan M 1 : 250 und Deckenhöhenplan M 1 : 250 mit u. a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1 : 50 oder 1 : 25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 279 sowie Baumaßnahmen an den o. g. Knotenpunkten ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bedburg, evtl. dem Rhein-Erft-Kreis, der Autobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Ei-

		<p>fel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung oder der Realisierung des Bauungsplangebietes darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Die Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung (Ablöse) gehen ebenfalls zu Lasten der Stadt Bedburg.</p> <p>Sollte es sich bei der Erschließungsstraße nicht um eine gewidmete kommunale Straße handeln, gilt die Anbindung als genehmigungspflichtige Sondernutzung.</p> <p>Entlang der L 279 gilt gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW – StrWG NRW . eine 40,0 m Anbaubeschränkungszone (Zustimmung/Genehmigung des Straßenbaulastträger für Hochbauten/bauliche Anlagen usw. ist erforderlich) und gem. § 28 i. V. m. § 25 StrWG NRW eine 20,0 m Werbeverbotszone. Die Abstände gelten ab befestigtem neuen Fahrbahnrand der L 279.</p> <p>Hinsichtlich der Grünflächen entlang der L 279 und vorhandener oder künftiger Einmündungen und Kreuzungen sind keine Straßenbestandteile in Anspruch zu nehmen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p> <p>Für die evtl. angestrebte Bepflanzung entlang der L 279 und vorhandener oder künftiger Einmündungen und Kreuzungen sind keine Straßenbestandteile in Anspruch zu nehmen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Für die evtl. angestrebte Bepflanzung entlang der L 361 bzw. im Knoten L 361/Erschließungsstraße ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL- zu beachten:</p> <p>Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ –RLBP- und die“ Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ –ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die „Empfehlungen für die Einbindungen von Straßen in die Landschaft“ – ESLa-.</p> <p>Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im Bereich der Anbindung an die Landstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Evtl. weitere Aussagen behalte ich mir im weiteren Verfahren vor.</p> <p>Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand der Landstraße.</p> <p>Hinsichtlich der Versorgungsleitungen sind separate Anträge jedes Versorgungsträgers beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen.</p>	
11.	Bezirksregierung Köln, Köln, 27.07.2021	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:</p> <p>Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_05 „Haupttrassen des Rheinlandes“. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen sowie chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter Boden und Wasser untersucht und bewertet. Die bestehenden Bodenarten im Plangebiet verfügen über eine geringe Wasserleitfähigkeit. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist demnach als ungeeignet eingestuft worden, weshalb anfallendes Niederschlagswasser nicht in kleinräumigen dezentralen Versickerungsanlagen versickert werden kann. Diese Erkenntnisse werden auch von der Entwässerungsstudie unterstützt, welche eigens für das Bauleitplanverfahren erarbeitet wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine zentrale Versickerung im Bereich des Plangebiets die einzige Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird im Bebauungsplan eine Grünfläche festgesetzt, die als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung</p>

		<p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Wasser, Fläche für Regenwasserversickerung und Regenrückhaltebecken belegt ist sowie mit der Darstellung Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert wird.</p> <p>Mit dieser Festsetzung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, dass das im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet gesammelt und dort zur Versickerung gebracht werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird demnach im Plangebiet dem Boden-Wasserhaushalt wieder zugeführt, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird damit möglichst gering gehalten.</p>
12.	Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, 29.07.2021	<p>Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken – Entfällt.
13.	Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 30.07.2021	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologische Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse S wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

- Stadt Bedburg, Gemarkung Lipp: 2/S

Bemerkung:

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Rohstoffsicherung

Das zu betrachtende Gebiet liegt im Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“ in welchem bedeutende Vorkommen von Kiesen und Kiessanden auftreten.

Im Bereich des Planungsgebietes treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1:50 000 Kiessandvorkommen mit einer Mächtigkeit von bis zu 50 m auf.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine aktiven Gewinnungsstellen außerhalb von BSAB.

Grundsätzlich wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.

Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Schutzgut Boden

Gemäß den umfassenden Ausführungen in Kap. 4.3 (Teil B – Umweltbericht/Vorentwurf) zu den Schutzgütern Boden und Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Weiterhin sind die gegen den Naturhaushalt gerichteten Auswirkungen auf einer Flächengröße von über 35 ha als hoch einzustufen.

Unter dem Aspekt des 30 ha-Zieles ist die Aktualität dieser geplanten Flächeninanspruchnahme für das „Interkommunale Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ gemäß der 33. Änderung des Regionalplanes unter Berücksichtigung der starken Einflussnahmen auf die Schutzgüter Boden/Wasser/Klima zu überprüfen (vgl. UB Kap. 4.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter).

Die Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und –minderung (Kap. 6.6 UB Vorentwurf) können den Verlust des hier natürlich gewachsenen hochwertigen Bodens mit seinen umfassenden Funktionen nicht ausgleichen.

Ich bitte um weitere Beteiligung mit Aussagen zu intelligenten nachhaltigen Kompensationsmaßnahmen für boden- und flächenklimatische Funktionsanpassungen in Wechselwirkung mit dem Bodenwasserhaushalt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit dem Vorhaben gehen Eingriffe in die Natur und Landschaft und insbesondere wie hier genannt auf das Schutzgut Boden einher. Die Eingriffe stehen den Zielen des vorliegenden Planungsvorhabens, der Bewältigung des Strukturwandels durch den Aufbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur gegenüber, die nicht nur die Stadt Bedburg, sondern den auch den Rhein-Erft-Kreis und das gesamte Rheinische Revier betreffen. Die Auswahl der Flächen erfolgte auf Basis einer Flächenbewertung, in der neben umweltrelevanten Themen auch die zeitliche Perspektive und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt. Daher liegen zum derzeitigen Kenntnisstand keine Flächenalternativen vor, die im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden könnten. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dabei ist im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zunächst die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung zu prüfen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der 33. Regionalplanänderung wird die gewerbliche Entwicklung im Bereich Bedburg mit rund 40 ha bereits vorbereitet, jedoch bestehen weitergehende Flächenbedarfe im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten in der Planungsregion. Ziel der Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim ist die Ansiedlung einer vielschichtigen und nachhaltigen Branchenstruktur sowie innovativer Betriebe und damit verbundene Impulse für die im Umbruch befindliche Wirtschaft des Rheinischen Reviers.

Die vorliegende Planung ist aus Sicht der Projektpartnerstädte insbesondere auch unter regionaler

			<p>Betrachtung erforderlich und für die Ausrichtung einer ambitionierten Akquisition im Verflechtungsbereich der umliegenden grenzüberschreitenden Metropolregionen Rhein-Ruhr/Lüttich/Maastricht für eine gewerbliche Entwicklung in besonderem Maße geeignet.</p> <p>Den dringenden Belangen der Wirtschaft und die damit einhergehenden erwarteten Impulse für die Projektpartnerstädte, auch unter Berücksichtigung der regionalen Standortbetrachtung, sollen gegenüber der Überplanung hochwertiger Böden und einer Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, mit der gewerblichen Entwicklung des Standorts in mehreren Bauabschnitten entsprochen werden.</p> <p>Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.</p> <p>Der Umweltbericht sieht allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor, wodurch Eingriffe abgemildert werden können.</p> <p>Zum vollständigen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft durch Lebensraumverluste und durch Bodenversiegelung werden dem Eingriff auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.</p>
14.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 26.07.2021	<p>Mit Ihrer Nachricht vom 08.07.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH bereuten Gasfernleitungen betroffen.</p>	Keine Bedenken – Entfällt.

		<p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	
15.	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Köln, 02.08.2021</p>	<p>Gegen die o. g. Planung der Stadt Bedburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, gleichwohl wir den Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauern.</p> <p>Deren Rückgang schreitet in unserer Region durch die Ausweisung immer neuer Baugebiete – und auch anderer Gebiete landwirtschaftsfremden Nutzungen – ungebremst voran. Die landwirtschaftlichen Flächen stellen jedoch die unverzichtbare Produktionsgrundlage für die Betriebe dar. Es ist wichtig, dass mit dem knappen und nicht vermehrbaren Gut „Fläche“ auch von Seiten der Stadt Bedburg schonend umgegangen wird.</p> <p>Wie der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bekannt wurde, haben RWE, der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Landwirtschaftskammer NRW am 31.05.2021 eine Erklärung zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen im Rheinischen Braunkohlenrevier unterzeichnet. Unter Punkt 4 dieser Vereinbarung heißt es, dass RWE Power „im Rheinischen Revier über Betriebsflächen in großem Umfang“ verfüge und dass „vorrangig betrieblich nicht mehr erforderliche Flächen (Konversionsflächen) für spätere gewerbliche, industrielle oder wohnungsbauliche Zwecke genutzt werden sollen“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten zu prüfen, in wie weit die geplante Entwicklung von Gewerbeflächen auf die genannten Konversionsflächen verlagert werden kann.</p> <p>Die o. g. Gesichtspunkte zur Flächeninanspruchnahme gelten insbesondere für die guten und sehr guten landwirtschaftlichen Böden, welche sich im Plangebiet befinden (www.geoportal.nrw.de).</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit dem Vorhaben gehen Eingriffe in die Natur und Landschaft und insbesondere wie hier genannt auf das Schutzgut Boden einher. Die Eingriffe stehen den Zielen des vorliegenden Planungsvorhabens, der Bewältigung des Strukturwandels durch den Aufbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur gegenüber, die nicht nur die Stadt Bedburg, sondern den auch den Rhein-Erft-Kreis und das gesamte Rheinische Revier betreffen. Die Auswahl der Flächen erfolgte auf Basis einer Flächenbewertung, in der neben umweltrelevanten Themen auch die zeitliche Perspektive und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt. Daher liegen zum derzeitigen Kenntnisstand keine Flächenalternativen vor, die im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden könnten. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dabei ist im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zunächst die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung zu prüfen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Mit der 33. Regionalplanänderung wird die gewerbliche Entwicklung im Bereich Bedburg mit rund 40 ha bereits vorbereitet, jedoch bestehen weitergehende Flächenbedarfe im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten in der Planungsregion. Ziel der</p>

		<p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben. (ELES).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.</p> <p>Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen.</p> <p>Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdoppelung der Öko-Punkte vorsieht.</p> <p>Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.</p> <p>Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.</p> <p>Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	<p>Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim ist die Ansiedlung einer vielschichtigen und nachhaltigen Branchenstruktur sowie innovativer Betriebe und damit verbundene Impulse für die im Umbruch befindliche Wirtschaft des Rheinischen Reviers.</p> <p>Die vorliegende Planung ist aus Sicht der Projektpartnerstädte insbesondere auch unter regionaler Betrachtung erforderlich und für die Ausrichtung einer ambitionierten Akquisition im Verflechtungsbereich der umliegenden grenzüberschreitenden Metropolregionen Rhein-Ruhr/Lüttich/Maastricht für eine gewerbliche Entwicklung in besonderem Maße geeignet.</p> <p>Den dringenden Belangen der Wirtschaft und die damit einhergehenden erwarteten Impulse für die Projektpartnerstädte, auch unter Berücksichtigung der regionalen Standortbetrachtung, sollen gegenüber der Überplanung hochwertiger Böden und einer Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, mit der gewerblichen Entwicklung des Standorts in mehreren Bauabschnitten entsprochen werden.</p> <p>Die Darstellung eines Gewerbegebiets auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.</p> <p>Der Umweltbericht sieht allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor, wodurch Eingriffe abgemildert werden können.</p> <p>Über die verschiedenen grünordnerische Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben naturschutzfachlichen und ortsbildrelevanten auch mikroklimatische Qualitäten gesichert. So wird mit der Pflicht zur Dachbegrünung sowie der Pflanzung von Bäumen eine kleinklimatisch positive Wirkung erzielt, indem dort kühlere und feuchtere</p>
--	--	---	--

			Luft entstehen kann. Zudem binden Bäume Luftschadstoffe und tragen damit zu einer Verbesserung der Luftqualität bei. Durch die festgesetzte Begrünung, insbesondere die Anpflanzung von Bäumen und die gemäß aufgestellten Pflanzvorschlaglisten aufgeführten Gehölze kann auch mit Umsetzung des Bebauungsplans ein möglicher Verlust von Habitatstrukturen abgemildert werden.
16.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 06.08.2021	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstfachlichen Bedenken.	Keine Bedenken – Entfällt.
17.	LandFOLGE Garzweiler, Erkelenz, 06.08.2021	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an den beiden o. g. Verfahren. Für die abgestimmte Entwicklung der Landschaft des Tagebaus Garzweiler und deren Umfeld haben die Städte Mönchengladbach, Erkelenz und Jüchen sowie die Landgemeinde Titz über Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinweg Ende 2017 den Zweckverband Garzweiler gegründet.</p> <p>Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler begrüßt das von der Stadt Bedburg geplante Vorhaben, gemeinsam mit den Städten Bergheim und Elsdorf ein interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz zu errichten.</p> <p>Für die stark vom Strukturwandel betroffenen Tagebauanrainerkommunen ist es wichtig, zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen zu können, um Arbeitsplatzverluste nach Beendigung von Braunkohletagebau und –verstromung zu kompensieren. Hierfür muss es gelingen, wo erforderlich, Sonderlösungen zur Unterstützung der betroffenen Kommunen zu finden.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über die weiteren Ergebnisse des Prozesses in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs 2 BauGB.</p>
18.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Krefeld, 06.08.2021	Zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/Pütz wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des</p>

Die Autobahn GmbH nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern ab dem Fahrbahnrand berührt werden. In Bebauungsverfahren wirkt das Fernstraßen-Bundesamt intern an Stellungnahmen der Autobahn GmbH mit. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) Leipzig intern an vorgenanntem Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

Die wesentlichen Eckpunkte der Stellungnahme des FBA Leipzig vom 03.08.2021 - Az.: GZ 2021 – 2415 zum vorbezeichneten Vorgang sind nachfolgend aufgeführt und zu beachten:

„Das Plangebiet befindet sich süd-westlich der BAB 61 im Bereich der Anschlussstelle Bedburg.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 61 nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 61 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Wer-

Plangebietes wurden geprüft und durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf.

Hierbei werden die seitens der Autobahn GmbH vorgebrachten Hinweise – soweit diese die Bauleitplanung betreffen – behandelt.

Die Darstellung der Anbauverbots- und beschränkungszone der Autobahn A61 wird im Bereich des Geltungsbereichs gemäß Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

beanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und ist in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 61 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.“

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist das nachfolgende Projekt als "Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB*)":

- A061-G80-NW „Ausbau der A 61 von 4 auf 6 Fahrstreifen zwischen dem Autobahnkreuz Kerpen und der Anschlussstelle Jackerath“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die L 279 „Lipper Straße“, Abschnitt 3 erfolgen. Geplant ist hier die Anlage von zwei neuen Knotenpunkten, ausgebildet als Kreisverkehrsplätze.

Als zuständiger Straßenbaulastträger für die L 279 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel hier zwingend am Verfahren zu beteiligen.

Die verkehrlichen Auswirkungen bei Vorhabenumsetzung auf das angrenzende klassifizierte Straßennetz und deren relevante Knotenpunkte sind im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zu prüfen und zu bewerten. Der Bewertung ist eine Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2030 unter Berücksichtigung gesicherter Netzänderungen und strukturellen Entwicklungen zugrunde zu legen.

Durch die Anlage von zwei neuen Knotenpunkten im Zuge der L 279 zur Erschließung des Plangebietes, ergeben sich mit den benachbarten Knotenpunkten der A 61 Anschlussstelle Bedburg relativ kurze Abstände der Knotenpunkte untereinander. Insbesondere auftretende Wechselwirkungen (z.B. Rückstaubildung) zwischen eng benachbarten Knotenpunkten können nicht mit dem Berechnungsverfahren aus dem „Handbuch für die Bemessung von

		<p>Straßenverkehrsanlagen (HBS)“ berücksichtigt werden. Daher sollte zusätzlich zu den analytischen Berechnungen die mikroskopische Verkehrsflusssimulation angewendet werden, um die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen zu überprüfen sowie deren Verkehrsqualität nachzuweisen.</p> <p>Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz ist zu gewährleisten.</p> <p>Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Bedburg/der Vorhabenträger. Die Erschließung des Plangebietes an die L 279 und die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben sind im Detail mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Im Verlauf des weiteren Verfahrens sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen ausschließen zu können.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.</p>	
19.	Nahverkehr Rheinland GmbH, Köln, 05.08.2021	<p>Der NVR nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange des SPNV werde nicht berührt, es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	Keine Bedenken – Einwände.
20.	IHK zu Köln, Bergheim, 12.08.2021	<p>Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 bitten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln zu der o.g. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/Pütz Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir begrüßen die beiden Planverfahren ausdrücklich.</p> <p>Der beschleunigte Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ stellt die gesamte Region vor große Herausforderungen. Etablierte Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze gehen verloren und müssen ersetzt werden. Dies kann nur durch unternehmerisches Engagement gelingen. Wir müssen in der Region</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs 2 BauGB.</p>

		<p>Rahmenbedingungen schaffen, die es neuen und bestehenden Unternehmen ermöglichen, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Grundvoraussetzung ist, dass den Kommunen geeignete Flächen für die Erweiterung bzw. Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Besonders an Flächen für industrielle Nutzungen besteht ein großer Engpass. Die hier avisierte Fläche in Bedburg ist aus Sicht der IHK Köln für das Ziel, neue hochwertige industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze zu schaffen, daher ideal geeignet. Sie bietet optimale Verkehrsanbindungen, ohne störende Schleichverkehre in den umliegenden Ortschaften auszulösen. Sie ist von ihren Dimensionen hervorragend dafür geeignet, produzierendes Gewerbe mit einer hohen Arbeits- und Ausbildungsplatzdichte anzuziehen.</p> <p>Die Fläche wurde zu Recht bereits im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis (2018) als Fläche der Priorität 1 identifiziert.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln befürwortet die vorliegenden Planungen und wird die weiteren Planungsschritte weiter positiv begleiten.</p>	
21.	Erftverband, Bergheim, 19.08.2021	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes, der RWE Power AG und des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Information über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: FB51-Grundwasser@lanuv.nrw.de, RWE Power AG, Herrn Wossog, Abt. Techn. WaWie, Tel.: 02271/75 16 87 11, Mail: herbert.wossog@rwe.com und Erftverband, Herrn Wagner, Abteilung Grundwasser, Tel.: 02271 88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Hinweis auf die im Plangebiet vorhandenen aktiven Grundwassermessstellen und die damit einhergehenden Anforderungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Auch inaktive Grundwassermessstellen sind gemäß beigelegtem Lageplan des Erft Verbandes im Plangebiet vorhanden. Die inaktiven Grundwassermessstellen befinden sich im Randbereich des Plangebiets. Mit der Darstellung einer Pflanzfläche im Norden werden hier keine Bautätigkeiten vorbereitet, im Süden sind bei Bedarf im Rahmen der Ausbauplanung für die öffentlichen Verkehrsflächen weitergehende Regelungen erforderlich. Anforderungen an die Planung ergeben sich somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.</p>

Des Weiteren sollten zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und –nutzung empfohlen oder sogar festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung des Baugebietes kann aus hydraulischen Gründen einer Einleitung in den Pützbach nur zugestimmt werden, wenn die zu entwässernde Fläche bereits im heutigen Zustand in den Pützbach entwässert und wenn gleichzeitig die Einleitungsmenge der Wassermenge entspricht, die von der heutigen unbebauten Fläche in den Pützbach entwässert. Für die geplante Einleitung in das Gewässer ist eine wasserwirtschaftliche Genehmigung, zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises, erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer. Daher ist es sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich am Gewässer durchzuführen. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld zu beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden, als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Der Hinweis zur Beteiligung der RWE Power AG bezüglich Grundwassermessstellen wird zur Kenntnis genommen. Seitens der RWE Power AG liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme vor, eine weitere Beteiligung erfolgt zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs 2 BauGB.

Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter Boden und Wasser untersucht und bewertet. Die bestehenden Bodenarten im Plangebiet verfügen über eine geringe Wasserleitfähigkeit. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist demnach als ungeeignet eingestuft worden, weshalb anfallendes Niederschlagswasser nicht in kleinräumigen dezentralen Versickerungsanlagen versickert werden kann. Diese Erkenntnisse werden auch von der Entwässerungsstudie unterstützt, welche eigens für das Bauleitplanverfahren erarbeitet wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine zentrale Versickerung im Bereich des Plangebiets die einzige Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird im Südenosten des Gewerbegebiets im Bebauungsplan eine Grünfläche festgesetzt, die als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser, Fläche für Regenwasserversickerung und Regenrückhaltebecken belegt ist sowie mit der Darstellung Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert wird.

Mit dieser Festsetzung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, dass das im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser im

		<p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.</p> <p>Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Scholten, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr. 02271 88-1216, E-Mail: andrea.scholten@ertverband.de.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p>	<p>Plangebiet gesammelt und dort zur Versickerung gebracht werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird demnach im Plangebiet dem Boden-Wasserhaushalt wieder zugeführt, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Zuge der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens wird damit möglichst gering gehalten.</p> <p>Das Entwässerungskonzept bedingt somit für die Niederschlagswasserbeseitigung auch keine vorhandene Infrastruktur bzw. Kanalisation oder im Umfeld vorhandene Oberflächengewässer wie den Pützbach. Dieser bleibt unangetastet und wird mit Umsetzung des Vorhabens nicht weiter belastet. Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Gewässerzustandes des Pützbachs drängen sich damit im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung nicht auf.</p>
--	--	--	---